



Informationsabend zur Jagdverordnung für Hegegemeinschaften

LJV Hessen

Februar/März 2023



Landesjagdverband Hessen e.V.

ljv-hessen.de



Definition und Ziele einer Hegegemeinschaft

Warum eine Hegegemeinschaft gründen?

Zusammenfassung von Jagdbezirken, die einen bestimmten gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, um dort die Hege und Bejagung des Wildes großräumig, nach einheitlichen Grundsätzen zu ermöglichen





Rechtsgrundlage zur Bildung einer Hegegemeinschaft

§ 10 a BJG - Bildung von Hegegemeinschaften

- (1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder bestimmen, dass für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft bilden, falls diese aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist und eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der zuständigen Behörde, innerhalb einer bestimmten Frist eine Hegegemeinschaft zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.
- (3) Das Nähere regeln die Länder.

Der Gesetzgeber hat in Hessen von seiner Abweichungskompetenz Gebrauch gemacht und die Bildung der Hegegemeinschaften vorgeschrieben! → HJagdG § 9





Rechtsgrundlage zur Bildung einer Hegegemeinschaft

§ 9 HJagdG - Hegegemeinschaft

- (1) Zusammenhängende Jagdbezirke, die einen bestimmten, gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, bilden den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft. Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten, Eigenjagdbesitzer und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstand. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Forstamtes, dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt, ist Mitglied für das Land in seiner Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Weitere fachkundige Personen sollen in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden. Die Hegegemeinschaft gibt sich eine Satzung.
- (2) Gründet die Mehrheit der Jagdausübungsberechtigten nach Aufforderung durch die Jagdbehörde innerhalb einer angemessenen Frist keine Hegegemeinschaft, dann bildet die Jagdbehörde die Hegegemeinschaft, auf die Abs. 1 sinngemäß Anwendung findet.





Rechtsgrundlage zur Bildung einer Hegegemeinschaft

§ 28 HJagdV - Abgrenzung

(1) Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes genannten Personen und Personenvereinigungen **sollen** sich in Hegegemeinschaften für das Niederwild zusammenschließen. Dabei sollen sie sich in räumlicher Hinsicht an dem gemeinsamen Lebensraum des Niederwildes, der örtlichen Gegebenheiten des Naturraums unter Beachtung der Jagdbezirks Grenzen orientieren. Änderungen der Hegegemeinschaftsgrenzen aufgrund mitgliedschaftlicher Änderungen sind allen betroffenen Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten mitzuteilen.

(2) Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes genannten Personen und Personenvereinigungen **sollen** sich in Hegegemeinschaften für das Hochwild zusammenschließen. Dabei sollen sie sich an den amtlich abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten unter Beachtung der Jagdbezirks Grenzen orientieren. Nach einer Anpassung der Abgrenzung von Hochwildgebieten nach § 21a des Hessischen Jagdgesetzes ist der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft ebenfalls anzupassen.

Eine „Soll-Bestimmung“ ist eine eindringliche Empfehlung des Gesetzgebers mit einem geringem Ermessungsspielraum.
Merksatz: Das „soll“ ist näher am „muss“ als am „kann“





Rechtsgrundlage zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft

§ 26 Abs. 1 HJagdG – Grundsätze der Abschussplanung

(1) Der Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz ist auf der Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften getrennt nach Wildart, Geschlecht und natürlichen Altersstufen von der Jagdbehörde festzusetzen. Dabei sind die Abschussergebnisse der letzten drei Jagdjahre ohne zugelassene Planüberschreitung und die forstlichen Gutachten über die Verbiss- und Schälschadensbelastung der Waldvegetation und die Lebensraumverhältnisse des Wildes zu berücksichtigen. Der Abschussplan ist als Mindestabschuss festzusetzen und zu erfüllen. Die Jagdbehörde kann zulassen, dass der Abschussplan bis zu 30 vom Hundert überschritten werden darf. Kommt zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat das nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz erforderliche Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die obere Jagdbehörde. Weicht die Abschussfestsetzung der Jagdbehörde von den Abschussplanvorschlägen der staatlichen Jagdbezirke ab und besteht auf Grund des forstlichen Gutachtens die Gefahr, dass dadurch die Vorgaben des § 21 erheblich beeinträchtigt werden, so entscheidet die obere Jagdbehörde nach Anhörung des Sachkundigen und der Hegegemeinschaft über eine Änderung des Abschussplans.





Rechtsgrundlage zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft

§ 26 a HJagdG – Verfahren der Abschussplanung

- (1) Der Abschuss ist für Rot-, Dam- und Muffelwild für jedes Jagdjahr, für Rehwild innerhalb einer dreijährigen Planungsperiode für jedes Jagdjahr zu planen.
- (2) Die Jagdausübungsberechtigten einer Hegegemeinschaft leiten dieser die im Einvernehmen mit dem Jagdrechtsinhaber erstellten Vorschläge über die Höhe des Abschusses in ihrem Jagdbezirk getrennt nach Geschlecht und Altersstufe zu. Gehen die Vorschläge nicht in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist ein, erstellt die Hegegemeinschaft im Benehmen mit den Sachkundigen einen Vorschlag über die Abschusshöhe.
- (3) Die staatlichen, kommunalen und privaten Forstverwaltungen leiten der Hegegemeinschaft die für ihren Zuständigkeitsbereich erstellten Verbiss- und Schälschadensgutachten in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist zu. Auf eine Erhebung der Verbissbelastung kann verzichtet werden, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussplanvorschlag nach Abs. 4 erzielt wird und die Jagdrechtsinhaber dem zustimmen. Auf Wunsch der Hegegemeinschaft sind die forstlichen Gutachten von den für ihre Erstellung zuständigen Personen zu erläutern.





Rechtsgrundlage zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft

§ 26 a HJagdG – Verfahren der Abschussplanung

(4) Die Hegegemeinschaft leitet dem Sachkundigen eine Zusammenfassung aller Abschussplanvorschläge sowie die Einzelvorschläge zur Stellungnahme zu. Die Abschussplanung erfolgt sodann anlässlich einer im Einvernehmen mit dem Sachkundigen anberaumten Mitgliederversammlung unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds. Bei der Planung sind Grundsätze der Abschussregelung des § 26 Abs. 1 zu beachten. Beim Rotwild sind zusätzlich die Ergebnisse der Bestandsrückrechnung zu berücksichtigen.

(5) Die Hegegemeinschaft leitet ihre nach Abs. 4 aufgestellte Abschussplanung zusammen mit den Abschussvorschlägen der Jagdausübungsberechtigten nach Abs. 2, den Empfehlungen der forstlichen Gutachten nach Abs. 3 und den Stellungnahmen des Sachkundigen nach Abs. 4 der zuständigen Jagdbehörde zu. Die Hegegemeinschaft kann einen Vorschlag über die Höhe der möglichen Abschussüberschreitung (§ 26 Abs. 1 Satz 4) unterbreite





Rechtsgrundlage zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft

§ 26 b Abs. 7 HJagdG – Besondere Abschussregelung

7) Unbeschadet des § 21 des Bundesjagdgesetzes ist auf Antrag einer Hegegemeinschaft in entsprechender Anwendung von § 26a Abs. 2 ein gemeinsamer Rehwildabschussplan auf der Ebene der Hegegemeinschaft für die Dauer einer dreijährigen Planungsperiode getrennt nach Geschlecht und Altersstufen nach den Maßgaben des § 26 und von § 26a Abs. 3 und 5 festzusetzen. Widersprechen Jagdausübungsberechtigte oder Jagdrechtsinhaber eines Jagdbezirks in dieser Hegegemeinschaft zu Beginn einer dreijährigen Planungsperiode der Vorgehensweise nach Satz 1, so setzt die Jagdbehörde eigens für deren Jagdbezirke einen Rehwildabschussplan fest.





Rechtsgrundlage zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft

§ 30 Abs. 5 HJagdG - Fütterungskonzept

(5) Die Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild mit Saftfutter ohne Kraftfutteranteile in Kombination mit Raufutter ist in der freien Wildbahn zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde. Eine Notzeit liegt vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot ein Defizit besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn infolge der Witterung (z. B. hohe Schneelage, Harschschnee, Vereisung, längere Frost- oder Dürreperioden) oder infolge von Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Waldbrände) die ansonsten vorhandene natürliche Äsungsfläche fehlt. Diese Fütterung hat nach einem von der Hegegemeinschaft zu erarbeitenden und für alle Hegegemeinschaftsmitglieder verpflichtenden Fütterungskonzept zu erfolgen. In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde für wiederkäuendes Schalenwild eine Notzeit festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf wiederkäuendes Schalenwild verboten.





Rechtsgrundlage zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft

Bescheinigung von vorhandenen Wasserflächen zur Bejagung von Wasserwild

§ 28 Abs. 1 HJagdG – Jagdhundehaltung

- (1) Bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind jeweils brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

Ziffer 2.3 der Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO-Hessen) – Wasserarbeit auf der Schwimmspur im Rahmen der Ausbildung, Prüfung oder bei der Jagdausübung:

.....Der Hundeführer hat das Vorhandensein bejagbarer Wasserflächen durch eine Bescheinigung der Hegegemeinschaft zu belegen.





Rechtsgrundlage zu den Kompetenzen einer Hegegemeinschaft

§ 27 Abs. 6 HJagdG– Krankes Wild, Wildfolge

(6) Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Jagdbehörde auf Vorschlag der Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen, die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenze von Jagdbezirken einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdbezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten dürfen. Darüber hinaus dürfen Schweißhundegespanne, die den Anforderungen nach Abs. 7 genügen und von der oberen Jagdbehörde anerkannt sind, einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffen unabhängig von Jagdbezirks- und Hegegemeinschaftsgrenzen, krankes Schalenwild nachsuchen. Kommt das Stück Wild dabei zur Strecke, ist es zu versorgen. Das Fortschaffen ist unzulässig. Jede ausgeübte Wildfolge ist sodann den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, in deren Jagdbezirken die Nachsuche stattgefunden hat.





Rechtsgrundlage zu den Kompetenzen einer Hegegemeinschaft

§ 21 Absatz 2 Nr. 2 HJagdG – Anpassung und Abgrenzung von Hochwildgebieten

(1) Bei grundlegenden Veränderungen der Lebensräume in den ausgewiesenen Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten (Hochwildgebieten) kann die oberste Jagdbehörde die Gebietsabgrenzungen anpassen.

(2) Die Grenzen der Hochwildgebiete sind zu überprüfen, wenn

.....2. die Ergebnisse eines fachlich fundierten Lebensraum-Gutachtens, das in der Verantwortung der Hochwild-Hegegemeinschaft für den Lebensraum des von ihr betreuten Hochwildgebietes erstellt wurde, eine solche Überprüfung und evtl. Anpassung (Erweiterung und/oder Verkleinerung) im Einvernehmen mit den Verantwortlichen (Jagdausübungsberechtigte, Jagdrechtsinhaber, Naturschutzverbände etc.) rechtfertigen,





Rechtsgrundlage zu den optionalen Aufgaben einer Hegegemeinschaft

§ 29 HJagdV – Aufgaben der Hegegemeinschaften

Neben den Aufgaben nach §§ 26a, 30 Abs. 5 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes **kann** die Hegegemeinschaften folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen,
2. eine den wildbiologischen Erfordernissen und den Belangen der Forst- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes entsprechende Hege und Bejagung des wiederkäuenden Schalenwildes, Schwarzwildes sowie Feder- und Raubwildes,
3. das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne,
4. die Anpassung der Wildbestandshöhe an den Lebensraum,
5. das Hinwirken auf die Durchführung revierübergreifender Jagden,
6. die Hege und Bejagung für die bestehenden Dam- und Muffelwildpopulationen nach § 26b Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes,
7. die Mitwirkung am Wildmonitoring.

Kann-Bestimmung = Ermächtigung





Alte und Neue HJagdV- Was entfällt?

**Abs. 1 +2 als § 28,
Abs. 3 in § 29 neue
HJagdV übernommen**

§ 30 alte HJagdV –Abgrenzung

- (1) Hegegemeinschaften sind zu bilden für das Niederwild in den von der Jagdbehörde zusammengefassten Jagdbezirken. Diese Zusammenfassung erfolgt nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes für einen bestimmten gemeinsamen Lebensraum des Niederwildes und wird durch die örtlichen Gegebenheiten des Naturraumes begrenzt. Änderungen der Hegegemeinschaftsgrenzen sind allen betroffenen Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten mitzuteilen. **Mit wenigen Änderungen übernommen (als § 28 Abs. 1)**
- (2) Hegegemeinschaften sind zu bilden für das Hochwild in den amtlich abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten. Änderungen der Hegegemeinschaftsgrenzen nach einer Anpassung der Abgrenzung von Hochwildgebieten nach § 21a des Hessischen Jagdgesetzes werden im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht. **Mit wenigen Änderungen übernommen (als § 28 Abs. 2)**
- (3) Hegegemeinschaften nach Abs. 1 sind auch für die bestehenden Dam- und Muffelwildpopulationen nach § 26b Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes zuständig. **Inhaltlich in § 29 Nr. 6 übernommen**
- (4) Von einer Bestimmung nach Abs. 1 und 2 sind Wildschutzgebiete nach § 25 des Hessischen Jagdgesetzes und vollständig eingegatterte Jagdbezirke auszunehmen. **Gestrichen!**
- (5) Die Jagdbehörde kann zur Durchführung jagdkundlicher oder wildbiologischer Untersuchungen und Forschungen Jagdbezirke von einem nach Abs. 1 und 2 bestimmten räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft ausnehmen. Für das Verfahren gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. **Gestrichen!**





Alte und Neue HJagdV- Was entfällt?

Vollständig entfallen!

§ 31 alte HJagdV - Organe und Satzung

- (1) Organe der Hegegemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die vertretene Jagdfläche beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitglieder beschließen in der konstituierenden Mitgliederversammlung die Satzung.
- (4) Nach Beschluss der Satzung ist der Vorstand zu wählen. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Die Angelegenheiten der Hegegemeinschaft werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (6) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Satzung geändert werden.
- (7) Satzungen bestehender Hegegemeinschaften, soweit sie dieser Verordnung widersprechen, sind bis zum 31. Dezember 2017 anzupassen





Alte und Neue HJagdV- Was entfällt?

Vollständig entfallen!

§ 32 alte HJagdV - Bildung von Hegegemeinschaften durch die Jagdbehörden

- (1) Im Falle der Bildung der Hegegemeinschaft nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes ermittelt die Jagdbehörde die Mitglieder der Hegegemeinschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und bestimmt aus deren Kreis einen geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Satzungsentwurf und lädt zur konstituierenden Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder beschließen in der konstituierenden Mitgliederversammlung die Satzung. Wird keine Satzung beschlossen, kann die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat bis zum Beschluss einer Satzung durch die Mitgliederversammlung die sachgerechte Fassung einer Satzung in Kraft setzen.
- (3) Die dem geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Kosten trägt die Hegegemeinschaft.





Alte und Neue HJagdV- Was entfällt?

Vollständig entfallen!

§ 33 alte HJagdV – Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaften

Weitere fachkundige Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes sind Sachkundige nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes. Sie sollen aus den Bereichen

- 1.der Jägerschaft,
- 2.der Landwirtschaft,
- 3.der Forstwirtschaft,
- 4.den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern,
- 5.des Naturschutzes,
- 6.des Tierschutzes bestimmt werden.





Alte und Neue HJagdV- Was entfällt?

Vollständig entfallen!

§ 34 alte HJagdV – Stimmrecht

- (1) Je angefangene 100 Hektar bejagbare Fläche hat der Jagdrechtsinhaber eine Stimme. Gehört das Grundeigentum einer Personengemeinschaft oder wird durch eine Jagdgenossenschaft vertreten, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Je angefangene 100 Hektar bejagbare Fläche hat der Jagdausübungsberechtigte eine Stimme. Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder sind in einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Jede weitere fachkundige Person nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes hat eine Stimme.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.





Alte und Neue HJagdV- Was entfällt?

In veränderter Form nun als § 29

§ 35 alte HJagdV – Aufgaben der Hegegemeinschaft

Der Hegegemeinschaft **obliegt**

1. die Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen,
2. die Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Wildes sowie die Mitwirkung bei der Abschussplanung nach § 26a des Hessischen Jagdgesetzes, **Gestrichen**
3. das **Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne** und eine den **wildbiologischen Erfordernissen** entsprechende Hege und Bejagung des **Schwarzwildes** unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange,
4. die Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände,
5. die Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte nach § 39 Abs. 4 Satz 1, **Gestrichen**
6. die Erarbeitung eines Fütterungskonzeptes für amtlich festgestellte Notzeiten nach § 30 Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes und § 50, **Gestrichen**
7. das **Hinwirken auf die Durchführung revierübergreifender Jagden.**





Alte und Neue HJagdV- Was entfällt?

Vollständig entfallen!

§ 36 alte HJagdV – Zuschuss aus der Jagdabgabe

Im Rahmen der verfügbaren Mittel aus der Jagdabgabe kann den Hegegemeinschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Zuschuss gewährt werden.

Nun in der Förderrichtlinie geregelt!





Hegegemeinschaften sind zu gründen! § 9 HJagdG

Zusammenhängende Jagdbezirke, die einen bestimmten, gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen.

Mitglieder: Jagd ausübungs berechtigte, Eigenjagdbesitzer, Vorstände der Jagdgenossenschaften, Forstämter sowie weitere fachkundige Personen

- **Für das Hochwild** § 28 HJagdV

Orientierung an den amtlich abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten

- **Für das Niederwild**

Orientierung am gemeinsamen Lebensraum und den Gegebenheiten des Naturraums

Verpflichtende Aufgaben:

§ § 26 Abs. 1; 26 a ;
26 b Abs. 7 HJagdG

- Erstellen von Abschussplänen
- Erstellen von Fütterungskonzepten für wiederkäuendes Schalenwild in gesetzlichen Notzeiten

§ 30 Abs. 5 HJagdG

- Bescheinigung vorhandener bejagbarer Wasserflächen zur Bejagung von Wasserwild

§ 28 Abs. 1 HJagdG
i.V. m. Ziffer 2.3 BPO

Optionale Aufgaben: § 29 HJagdV

- Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen
- Eine den wildbiologischen Erfordernissen und den Belangen der Forst- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes entsprechende Hege und Bejagung des wiederkäuenden Schalenwildes, Schwarzwildes sowie des Feder- und Raubwildes
- Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne
- Anpassung der Wildbestandshöhe an den Lebensraum
- Hinwirken auf die Durchführung revierübergreifender Jagden
- Hege und Bejagung für die bestehenden Dam- und Muffelwildpopulationen nach § 26 b Abs. 5 HJagdG
- Mitwirkung am Wildmonitoring

Weitere Kompetenzen:

- Benennung von Nachsuchenfürhern für das Gebiet der Hegegemeinschaft
- Die fachlich fundierten Lebensraumkonzepte der Hochwildhegegemeinschaften können eine Überprüfung der Grenzen von Hochwildgebieten begründen.

§ 21 Abs. 2 Nr. 2 HJagdG

§ 27 Abs. 6 HJagdG



Förderung Jagdabgabe

Individuelle Förderpauschale für Hegegemeinschaften

Voraussetzung: eine revierübergreifende Gemeinschaftsjagd (Bewegungsjagd oder gemeinschaftlicher Ansitz) aller Jagdbezirke der Hegegemeinschaft. Individuelle Förderpauschale nach Abschnitt B. Ziffer III. Nr. 7.5. Buchstabe a.

- Niederwild-Hegegemeinschaft: 500,00 Euro
- Hochwild-Hegegemeinschaft (Reviergröße < 25.000 ha): 700,00 Euro
- Hochwild-Hegegemeinschaft (Reviergröße > 25.000 ha): 1000,00 Euro

Es müssen mindestens Ausgaben in Höhe der Förderpauschale nachgewiesen werden.

Die Originalbelege der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben sind drei Jahre ab Datum der Bewilligung vom Antragsteller aufzubewahren und sind bei einer Überprüfung in diesem Zeitraum der Bewilligungsstelle vorzulegen.





Förderung Jagdabgabe

Förderung für das Niederwildmonitoring

Festbetragsfinanzierung von 500€ / jährlich

Voraussetzung: Monitoring in wissenschaftlicher Begleitung, Mindestens 20 % der Offenlandfläche der HG muss gezählt werden.





Förderung aus der Jagdabgabe

Geförderte Projekte Hegegemeinschaften

Bewilligte Kostenpunkte aus den Anträgen der verschiedenen HG's aus der letzten Förderperiode 2022



Positionen	Anzahl der bewilligten Anträge
Drückjagdböcke/Hochsitze	4
Hundeführer/Stöbergruppen	23
Tierlebensversicherung	9
Tierarztkosten	2
Warnschilder/Banner für Drückjagd	2
Schießstandgebühren	1
Schießkino	2
Laptop	1
Büroartikel (Druckerpapier/-patronen, Portokosten, Laptotasche, etc.)	4
Kontoführungsgebühren	1
Reisekosten HG-Vorstand	1
Einrichtung HG-Website	1
Raummiete für HG-Veranstaltungen	2





Wildtiermonitoring

Wildmonitoring gemäß § 2 Abs. 4 + 5 HJagdV

(4) Für nicht abschussplanpflichtiges Niederwild, insbesondere Feldhase und Stockente, soll die Bejagung nur so erfolgen, **dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt** und die Aufgaben und Ziele nach § 1 des Hessischen Jagdgesetzes berücksichtigt werden. Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 sind Blässhühner von der Jagd zu verschonen, wenn kein ausreichender Besatz vorhanden ist.

(5) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 darf die Jagd auf Rebhühner nur durchgeführt werden in Jagdbezirken mit einer Besatzdichte des Rebhuhns von **mehr als 3,0 Revierpaaren pro 100 ha bejagbarer Offenlandfläche im Frühjahr und einem Zuwachs von mehr als 250 Prozent zum 1. September. Die jagdliche Strecke darf dabei 15 Prozent des Herbstbesatzes nicht überschreiten.** Die jagdausübungsberechtigte Person muss der unteren Jagdbehörde rechtzeitig im Vorfeld die beabsichtigte Bejagung sowie die Anzahl der zu erlegenden Rebhühner zur Prüfung und zur gegebenenfalls erfolgenden Festsetzung eines höchstzulässigen Abschusses anzeigen.





Wildtiermonitoring

Wildmonitoring der Jägerschaft: WILD

Geben uns wichtige Argumente in die Hand:

● Vorkommen und Besatzdichten von Wildtieren

Niederwild, Schalenwild etc.

● Vorkommen und Ausbreitung invasiver Arten

Marderhund, Nutria, Rostgans

● Wiederausbreitung stark bedrohter Arten

Wildkatze, Fischotter, Luchs, Biber

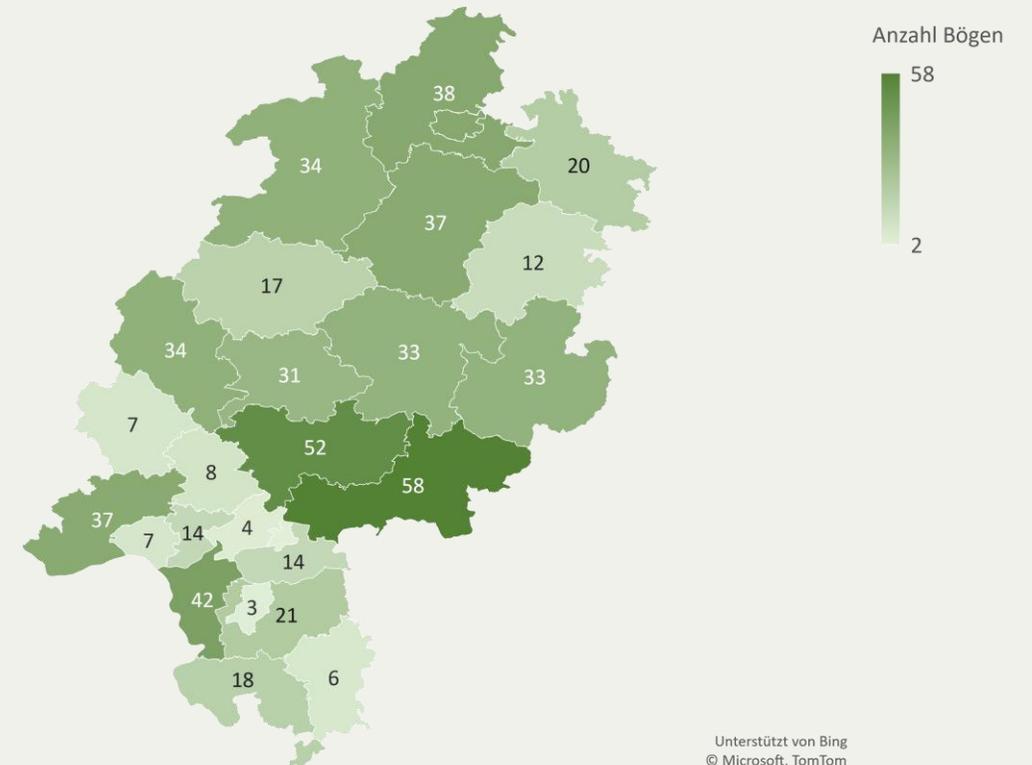
● Expandierende Arten

Goldschakal, Graugans

● Beiträge zum Natur und Artenschutz

Lebensraumverbessernde Maßnahmen, Fangjagd, Jungwildrettung

FE2021: Zurückgesendete Erfassungsbögen



Unterstützt von Bing
© Microsoft, TomTom



Landesjagdverband Hessen e.V.

ljv-hessen.de



Flächendeckende Erfassung 2023

Bitte um Unterstützung!

Schießkinobesuch im Wert von je 300 € für die drei HG's mit der prozentual höchsten Beteiligung

Unterstützt durch FRANKONIA

Machen Sie mit!

Wildtiererfassung

Flächendeckende Erfassung 2023

Ihr Wissen aus den heimischen Revieren stärkt die Jagd in Deutschland.

WILD

Landesjagdverband Hessen e.V.

Jäger sind vor Ort – Jäger liefern Zahlen und Fakten



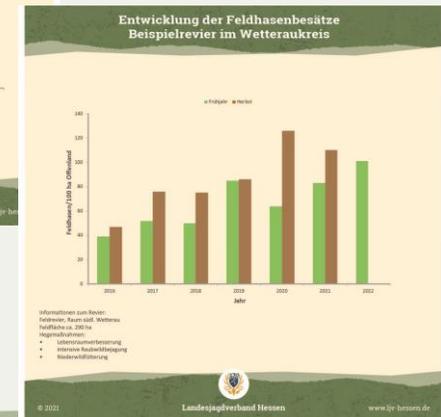
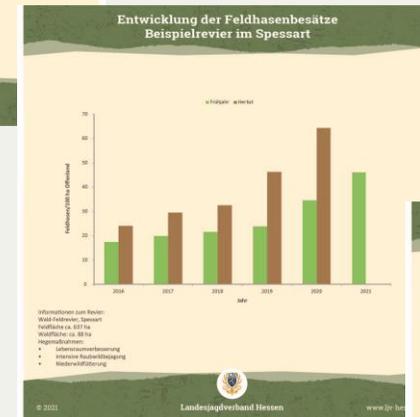
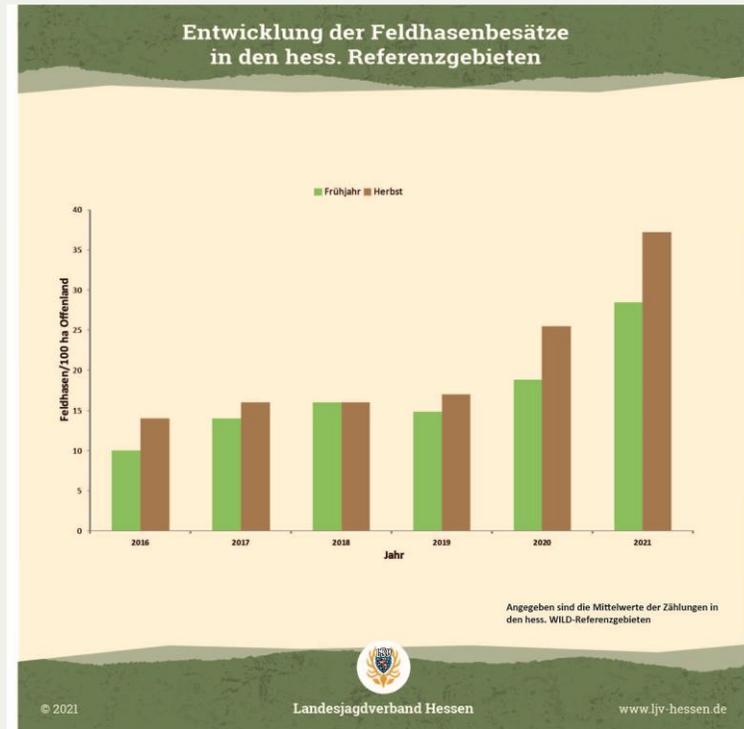
Landesjagdverband Hessen e.V.

ljv-hessen.de



Eure Zahlen, unsere gemeinsamen Argumente.....

WILD - Entwicklung der Feldhasenbesätze



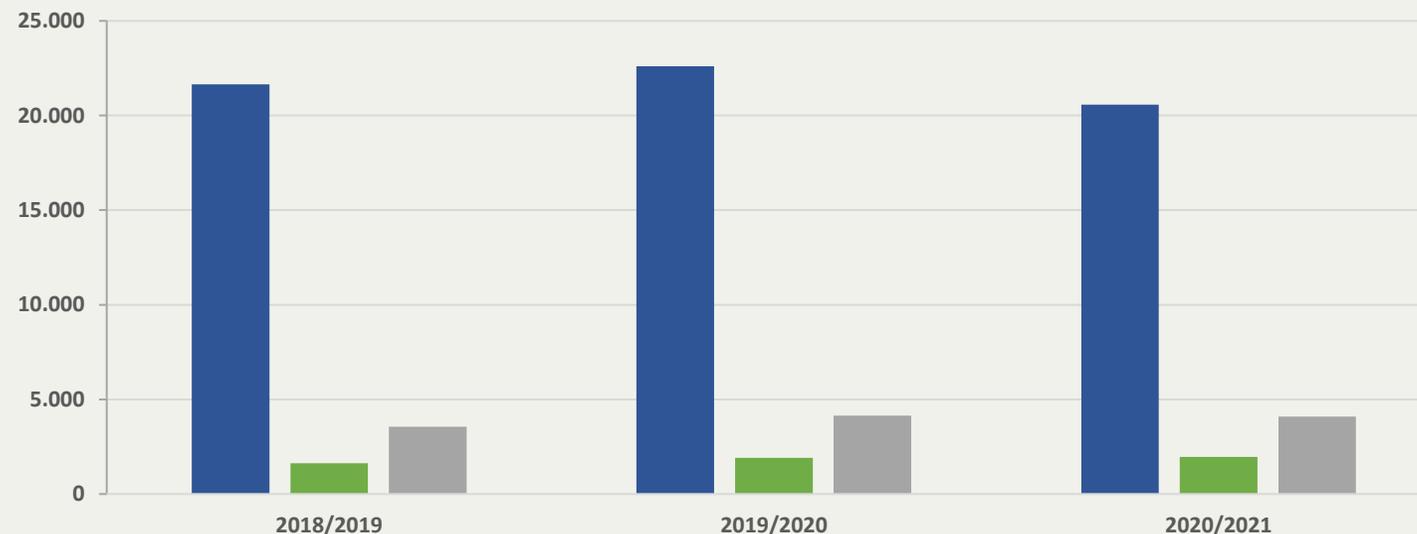


Eure **Zahlen**, unsere gemeinsamen **Argumente**.....

Feldhasentaxation der HG: Daten zeigen nachhaltig bejagbare Besätze und schonende Bejagung

■ Empfohlene Entnahme ■ Jagdstrecke ■ Jagdstrecke gesamt

Datenquelle: Lang und Lanz, AK Wildbiologie





Eure Zahlen, unsere gemeinsamen Argumente.....

Rebhuhnmonitoring

Bundesweiter Vergleich FE-2021: 0,33 Paarhühner je 100 ha Offenland

Gemeinschaftliche Hege = 10 fache Anzahl an Paarhühnern

Niederwildhege = Natur- und Artenschutz



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

